

II-2956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

## A n f r a g e

Nr. 1469 13  
1985 -06- 28

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Weinberger, Wanda Brunner, Dr. Lenzi,  
Mag. Guggenberger, Dipl.Vw. Tieber  
und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend erhöhte Beachtung des § 16 Straßenverkehrsordnung

Nach § 16 Straßenverkehrsordnung darf ein Verkehrsteilnehmer dann nicht überholen, "wenn er nicht einwandfrei erkennen kann, daß er sein Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern". Diese Sicherheitsvorkehrung wird vielfach außer Acht gelassen. Gerade zur sommerlichen Fremdenverkehrszeit häufen sich die Fälle, bei denen Auto- und Motorradfahrer in den gefährlichsten Situationen Überholmanöver anstellen und damit sich und andere Verkehrsteilnehmer extrem gefährden. Die öffentlichen Sicherheitsorgane und die privaten Autofahrerorganisationen sind sich darüber eins, daß das Überholen in unübersichtlichen Situationen - meistens bei Kolonnenbildung - eine besonders häufige Unfallursache ist und äußerst hohe Schadensfolgen auslöst.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

## A n f r a g e n :

1. Welche Vorkehrungen wurden seitens der Exekutive bisher getroffen, damit § 16 StVO eingehalten wird?
2. Welche Sondermaßnahmen für die Einhaltung des § 16 StVO sind seitens Ihres Ressorts im Hinblick auf den intensiven Sommer- bzw. Urlaubsverkehr geplant?

- 2 -

3. Welche publizistischen bzw. propagandistischen Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um auf die hohe Verantwortung der Verkehrsteilnehmer im Zusammenhang mit § 16 StVO hinzuweisen?
  
4. Wird bei besonders schweren Fällen der Außerachtlassung des § 16 StVO - so wie bei Alkoholismus und überhöhte Geschwindigkeit - in Zukunft auch an den Entzug des Führerscheins gedacht?